

11.

Aufhebung des Francatur = Zwanges für die Correspondenzen zwischen den k. k. Oesterreichischen Staaten und dem Großherzogthume Baden, und Anwendung eines gemeinschaftlichen Porto = Tariffes.

Zur Erleichterung des Correspondenz = Verkehrs zwischen den Oesterreichischen Staaten und dem Großherzogthume Baden ist am 18. October 1842 mit der großherzoglichen Post = Administration wegen Aufhebung des Francatur = Zwanges bey der wechselseitigen Correspondenz eine Uebereinkunft abgeschlossen worden, welche mit 1. April 1843 in Wirksamkeit zu treten hat.

Es werden daher folgende sich hierauf beziehende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Vom erwähnten Zeitpuncte an hat der Zwang zur Frankirung der Correspondenzen aus den Oesterreichischen Staaten nach dem Großherzogthume Baden und umgekehrt, mit Ausnahme der Fälle, welche unter Zahl 6 und Zahl 8, Litt. c und d angedeutet werden, oder wenn der Aufgeber freiwillig dem Adressaten den Brief portofrey zusenden will, aufzuhören, und es werden daher bey den k. k. Postämtern die Briefe nach Orten in Baden, wenn nicht jene Ausnahmefälle eintreten, ohne Abforderungen einer Porto = Gebühr übernommen werden.

2. Für die wechselseitige Correspondenz zwischen den Oesterreichischen Staaten und dem Großherzogthume Baden ist die gemeinschaftliche Porto-Taxe in zwey Abstufungen und zwar ohne Rücksicht auf die Landesgränze als bisherige Postgebieths-Gränze in der Art festgesetzt worden, daß dieselbe für Entfernungen vom Aufgabs- bis zum Abgabs-Postorte bis einschließig zehn Meilen in gerader Linie mit sechs Kreuzern Conventions-Münze, oder mit sieben Kreuzern Reichs-Währung, und für alle Entfernungen über zehn Meilen mit zwölf Kreuzern Conventions-Münze oder fünfzehn Kreuzern Reichs-Währung für den einfachen Brief eingehoben werden soll.
3. Der Porto-Zahlung nach der ersten Stufe zu sechs Kreuzern Conventions-Münze oder sieben Kreuzern Reichs-Währung unterliegen lediglich die Briefe zwischen den dießseitigen Postamtsorten:
Balzers, Bludenz, Bregenz, Dalaas, Dornbirn, Feldkirch, Hohenems, Stuben, Vaduz,
und jenen des Großherzogthums Baden:
Altdorf, Constanz, Engen, Heiligenberg, Hisingen, Ludwigshafen, Markdorf, Meersburg, Möskirch, Pfundersdorf, Radolfzell, Randegg, Salem, Singen, Stadel, Steiflingen, Stetten, Stabach, Ueberlingen.
Für die Briefe aus allen andern hier nicht genannten Postorten Oesterreichs nach allen

andern hier nicht aufgeführten Postorten Badens und umgekehrt, entfällt die gemeinschaftliche Porto-Taxe mit zwölf Kreuzern Conventions-Münze oder fünfzehn Kreuzern Reichs-Währung.

4. Da ein Theil der Correspondenz aus den Oesterreichischen Staaten nach Baden und umgekehrt, um sie in der möglich kürzesten Zeit an ihre Bestimmung zu bringen, über Bayern gesendet werden muß, so ist dermalen für die über das gedachte Königreich zu leitende Correspondenz die Transit-Gebühr für den einfachen Brief mit vier Kreuzern Conventions-Münze oder fünf Kreuzern Reichs-Währung festgesetzt worden, welche nebst der gemeinschaftlichen Porto-Taxe von zwölf Kreuzern, und so wie diese entweder vom Aufgeber oder vom Empfänger zu bezahlen kommt.
5. Das Gewicht des einfachen Briefes ist auf ein halbes Loth Wiener Gewichtes festgesetzt; für die das halbe Loth überschreitenden Sendungen sind die Porto- und Transito-Gebühren nach der am Schlusse beygefüigten Gewichts- und Tax-Progressions-Tabelle zu entrichten *).
6. Für Sendungen unter Kreuzband und Muster sind folgende Porto-Moderationen bewilliget, als:
 - a) Für Zeitungen, Journale, Broschüren, dann gedruckte Preis-Courants, Musikalien und Cataloge, welche so geschlossen zur Aufgabe gebracht werden, daß

*) Siehe die Beilage.

die Beschränkung derselben auf diesen Inhalt ersichtlich bleibt, ist nur der dritte Theil der Briefgebühr, jedoch in keinem Falle weniger als die halbe Taxe für den einfachen Brief, zu entrichten, es darf aber einer solchen Sendung nichts Geschriebenes beyliegen.

b) Für Waarenmuster, welche Briefen kennbar angeschlossen werden, ist nur der dritte Theil der tariffmäßigen Porto-Gebühr, in keinem Falle aber weniger als die Taxe für den einfachen Brief abzunehmen, es darf jedoch der Brief selbst nicht über $\frac{1}{2}$ Loth wiegen. Hierfür muß die gemeinschaftliche Brief-Taxe und beziehungsweise das Transit-Porto bey der Aufgabe bezahlt werden.

7. Bei den aus Baden unfrankirt einlangenden Sendungen wird die Gebühr, deren Bezahlung dem Adressaten in Oesterreich obliegt, auf der Adressen-Seite, bey den frankirten dagegen auf der Siegelseite aufgeschrieben werden, und es werden diese letzteren auch mit dem Worte „franco“ und dem schiefen Kreuzzeichen versehen seyn.

8. Wegen ganz portofreyer Behandlung einzelner Correspondenz = Gattungen, so wie bezüglich der unter 1. erwähnten Ausnahmen von der Beseitigung des Frankirungs = Zwanges ist Folgendes festgesetzt worden:

a) Die unmittelbare Correspondenz S. S. Majestäten und der Mitglieder des allerdurchlauchtigsten Kaiserhauses, dann Ihrer königlichen Hoheiten und der Mitglieder des allerdurch-

lauchtigsten Badischen großherzoglichen Hauses wird portofrey belassen.

- b) Die Correspondenz zwischen den landesherrlichen Behörden und Stellen im Oesterreichischen Kaiserstaate und jenen im Großherzogthume Baden in Regierungs- und Official-Sachen wird, in so ferne sie als Dienstsache bezeichnet mit der Aufschrift *ex officio* und mit dem Amtssiegel versehen ist, gegenseitig portofrey ausgeliefert.
- c) Briefe von Privaten aus Oesterreich nach Baden und umgekehrt, welche an die unter a) erwähnten allerhöchsten und höchsten Personen und an Behörden und Aemter gerichtet sind, müssen bey der Aufgabe ganz frankirt werden.
- d) Die Correspondenz von Behörden und Aemtern, welche im Staate, wo die Aufgabe geschieht, von der Porto-Entrichtung im Allgemeinen, oder hinsichtlich des Gegenstandes nicht befreyt sind, an portofreye Personen und Aemter ist wie die unter c) erwähnten Briefe der Privaten zu behandeln.
- e) Für Schreiben von portofreyen Behörden an Private und portopflichtige Aemter haben diese bey dem Empfange die vollen Gebühren zu entrichten.

*) Gewichts- und Tax-Progressions-Tabelle
für die
aus dem Wechselverkehre zwischen Oesterreich und Baden
entstandene Correspondenz.

Gewicht.	Betrag in Conv. Münze 20 fl. Fuß.			Betrag in Reichs- Währung 24 fl. Fuß.		
	Gemein- schaftliche Brief-Taxe.		Trans- sito- Por- to durch Bah- ern.	Gemein- schaftliche Brief-Taxe.		Trans- sito- Por- to durch Bah- ern.
	I. Stufe zu 6 fr.	II. Stufe zu 12 fr.		I. Stufe zu 6 fr.	II. Stufe zu 12 fr.	
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
bis $\frac{1}{2}$ Loth	- 6	- 12	- 4	- 7	- 15	- 5
über $\frac{1}{2}$ Loth bis inclus. 1 Loth	- 9	- 18	- 6	- 11	- 22	- 8
" 1 " " " $1\frac{1}{2}$ "	- 12	- 24	- 8	- 15	- 29	- 10
" $1\frac{1}{2}$ " " " 2 "	- 18	- 36	- 12	- 22	- 44	- 15
" 2 " " " $2\frac{1}{2}$ "	- 24	- 48	- 16	- 29	- 58	- 20
" $2\frac{1}{2}$ " " " 3 "	- 30	1 —	- 20	- 36	1 12	- 24
" 3 " " " 4 "	- 36	1 12	- 24	- 44	1 27	- 29
" 4 " " " 6 "	- 42	1 24	- 28	- 51	1 41	- 34
" 6 " " " 8 "	- 48	1 36	- 32	- 58	1 56	- 39
" 8 " " " 12 "	- 54	1 48	- 36	1 5	2 10	- 44
" 12 " " " 16 "	1 —	2 —	- 40	1 12	2 24	- 48
" 16 " " " 24 "	1 6	2 12	- 44	1 20	2 39	- 53
" 24 " " " 32 "	1 12	2 24	- 48	1 27	2 53	- 58